

STELLUNGNAHME

des

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.

- Technisch-wissenschaftlicher Verein, Bonn

anlässlich der Neufassung des

Düngemittelgesetzes

15. Oktober 2007

Der DVGW begrüßt die Initiative, das aus dem Jahr 1977 stammende Düngemittelgesetz zu aktualisieren und insbes. das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln zu regeln.

Das Gesetz hat in der vorliegenden Form Auswirkungen auf die Trinkwasserressourcen. Die Sicherung der Qualität dieser Ressourcen ist von grundlegender Bedeutung, um Trinkwasser in möglichst naturnaher Qualität als Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

ZU § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erweiterung der Begriffsbestimmung um Sekundärrohstoffe, wie Klärschlamm, Komposte, Gärsubstratreste und andere organische Nährstoffträger.

...

4. Gülle: ...

NEU:

5. Sekundärrohstoffe: wie Klärschlamm, Komposte, Gärsubstratreste und andere organische Nährstoffträger.

6. Bodenhilfsstoffe: ...

Begründung: Sekundärrohstoffe werden gleichfalls als Düngemittel eingesetzt und fallen damit in den Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes.

Anmerkung: Im nachfolgenden Gesetzestext sind die Bezüge auf § 2 entsprechend zu aktualisieren (§ 2 Ziffer 1-8, so dass die neue Ziffer 5 (Sekundärrohstoffdünger) mit einbezogen ist.

ZU § 3 ANWENDUNG

Ausnahmeregelung für Wirtschaftsdünger

(1) Stoffe nach § 2 Nr. 1 bis 7 dürfen als Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur angewendet werden, sowie sie

1.

....

*Ausgenommen von Satz 1 sind Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb angefallen sind, bestehen oder hergestellt worden sind **und dort verwertet werden.***

Begründung: Klare Regelung für Ausnahmetatbestand.

ZU § 3 ANWENDUNG

Anforderungen des Gewässerschutzes in der guten fachlichen Praxis berücksichtigen

*(2) Stoffe nach § 2 Nr. 1 bis 7 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Dazu gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und **dem Nährstoffgehalt des Bodens unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes** ausgerichtet werden.*

Begründung: Die Gewässer müssen nachhaltig vor landwirtschaftlichen Einträgen geschützt werden. Daher sind die Anforderungen des Gewässerschutzes in der guten fachlichen Praxis zu berücksichtigen.

ZU § 3 ANWENDUNG

Nähere Bestimmung der guten fachlichen Praxis durch Rechtsverordnungen des BMELV

*(3) Das Bundesministerium die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2, **z.B. zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat, Phosphor, mikrobiologischen und weiteren Beeinträchtigungen** näher zu bestimmen.*

Begründung: Präzisierung der Belange, für die Rechtsverordnungen zur näheren Bestimmung der guten fachlichen Praxis erforderlich sind und durch das BMELV erlassen werden sollten.

ZU § 3 ANWENDUNG

Berücksichtigung der atmosphärischen Einträge

(3) Das Bundesministerium ...

....

1. Zeiträume, in denen das Aufbringen

NEU

7. die Berücksichtigung der atmosphärischen Nährstoffeinträge

8. (vormals 7) die Aufzeichnungen ...

Begründung: Die Nährstoffeinträge über die Atmosphäre müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.

ZU § 3 ANWENDUNG

Einbeziehung der Belange der Wasserversorgung

*(4) Soweit mit Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen **der Wasserwirtschaft und der Wasserversorgung**, des Agrar-, und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; ...*

Begründung: Einbeziehung der Wasserversorgung aufgrund ihrer Betroffenheit durch landwirtschaftliche Nutzung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zur Anwendung von Düngemitteln.

ZU § 4 VERBRINGEN

Klarstellung im Sinne der guten fachlichen Praxis

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten bezüglich des Verbringens von

1. Düngemitteln

...

insbesondere nach Art und Menge, um die Einhaltung des § 3 ... sicherzustellen.

Begründung: Die genannten Pflichten müssen im Sinne der guten fachlichen Praxis die Art und Menge der aufgebrauchten Düngemittel etc. umfassen.

ZU § 5 INVERKEHRBRINGEN

Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats bei abweichenden Regelungen

*(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit **Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirates nach § 10**, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates*

1. zu Forschungs- oder Versuchszwecken

...

Begründung: Die Ermächtigung eine von Absatz 1 abweichende Regelung bspw. zu Forschungs- oder Versuchszwecken zu treffen, sollte unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgen.

ZU § 10 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Einbeziehung des Gewässerschutzes und der Wasserversorgung

*Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ... einen Wissenschaftlichen Beirat zu errichten. ... In dem Beirat sollen insbesondere die Bereiche der Bodenkunde, der Pflanzenernährung, des Pflanzenbaues, der Toxikologie, der Ökotoxikologie, **des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, sowie der Seuchenhygiene durch Wissenschaftler, die auf diesem Gebiet tätig sind, vertreten sein.***

...

Begründung: Einbeziehung der Bereiche Gewässerschutz und Wasserversorgung, die nachweislich von der Anwendung von Düngemitteln in der Fläche betroffen sind.

ZU § 11 KLÄRSCHLAMM-ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Grundsätzliche Anmerkung: Das Konzept des Klärschlamm-Entschädigungsfonds sollte auf alle Sekundärrohstoffdünger ausgeweitet werden, um auch deren Auswirkungen und Schäden auf den Naturhaushalt zu kompensieren.